

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der/im _____ **Gemeinde Struvenhütten**
(Wahlgebiet)

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am **17.05.2023** das folgende Ergebnis der **Gemeindewahl**
 vom **14. Mai 2023** festgestellt;
(Wahldatum) (Datum)

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe ²⁾
entfällt	Pöhls	Henning	CDU
entfällt	Möller	Matthias	CDU
entfällt	Lühns	Jan-Ove	CDU
entfällt	Weckbrodt	Nico	CDU
entfällt	Koch	Klaus-Dieter	BfB
entfällt	Roll	Norbert	BfB

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname ¹⁾	Partei/Wählergruppe
1	Peve	Tim Bosse	CDU
2	Wrage	Lennart	CDU
3	Albrecht	Werner	BfB
4	Schleu	Daniela	BfB
5	Schröder	Karsten	BfB

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ³⁾ beginnt am 20.05.2023 und endet am 19.06.2023.
(Datum) (Datum)

Kattendorf _____ den 19.05.2023 _____
(Ort) (Datum)

 Amt Kisdorf, gez. Horn (Gemeindewahlleiterin)
(Die Gemeindewahlleiterin/ Der Gemeindewahlleiter)

1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n)
 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§18 Absatz 1 Nummer 3 GKWG), die einen Wahlvorschlag für sich selbst einreichen (§ 51 Absatz 1 Nummer 2 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
 3) § 87 Absatz 3 GKWO:
 (3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, beginnt die Frist
 1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitungen veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
 2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt,
 3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.